



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

18. Jahrgang	Ausgegeben am 23. Dezember 2013		Nummer 25
Nr.	Datum	Titel	Seite
13/145	06.12.2013	Europawahl am 25. Mai 2014 Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	3
13/146	06.12.2013	Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Bekanntmachung der Namen der Mitglieder des Kommunalwahlausschusses und ihrer Vertreter	4
13/147	06.12.2013	Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretungen der Stadt Remscheid	4
13/148	13.12.2013	Seniorenbeiratswahl am 25. Mai 2014 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirats	6
13/149	16.12.2013	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2014 vom 16.12.2013	7
13/150	16.12.2013	Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977	8
13/151	16.12.2013	Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)	11
13/152	16.12.2013	Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Betriebsatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005	12
13/153	16.12.2013	Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976	14
13/154	16.12.2013	Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Wahlordnung vom 26.07.1995 für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid	15
13/155	10.12.2013	Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2014	16
13/156	27.11.2013	Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises mit der Nr. 1887	16
13/157		Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen im Monat Januar 2013	17

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 35 18

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Erscheinungs- und Redaktionsschluss der kommenden Ausgabe:

Erscheinungstermin der Ausgabe Januar 2014 ist, Mittwoch, 15.01.2014

Redaktionsschluss der Ausgabe Januar 2014 ist, Montag, 06.01.2014

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

13/145

Europawahl am 25. Mai 2014

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist werden aufeinanderfolgende Aufenthalte in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem 04. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei der Gemeindebehörde (**Stadt Remscheid**: Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung – Wahlamt –, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid) angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme abzugeben.

Remscheid, den 6. Dezember 2013

Der stellvertretende Stadtwahlleiter

gez. Mast-Weisz

13/146

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**Bekanntmachung der Namen der Mitglieder des Kommunalwahlausschusses und ihrer Vertreter**

Gemäß § 6, Absatz 1, Satz 2 der Kommunalwahlordnung mache hiermit die Namen der Mitglieder des Kommunalwahlausschusses und ihrer Vertreter bekannt.

	ordentliche/r Beisitzer/in	persönliche/r Vertreter/in
1	Erden Ankay-Nachtwein	York Edelhoff
2	Lothar Krebs	Hans Peter Meinecke
3	Elfriede Korff	Ilona Kunze-Sill
4	Markus von Dreusche	Michael Kleinbongartz
5	Günter Bender	Stephan Jasper
6	Gabriele Kemper-Heibutzki	Tanja Kreimendahl
7	Therese Jüttner	Dr. Heinz Dieter Rohrweck
8	Klaus Mandt	Norbert Schmitz
9	Arno Voss	Claudia Droste
10	Axel Behrend	Martin Klück

Remscheid, den 6. Dezember 2013

Der stellvertretende Wahlleiter

gez. Mast-Weisz

13/147

Kommunalwahlen am 25. Mai 2014**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vertretungen der Stadt Remscheid**

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564), hat der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen den

Sonntag, 25. Mai 2014 als Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen bestimmt.

Daher fordere ich hiermit gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung auf, Wahlvorschläge für die Wahl

- der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Stadt Remscheid,
- des Rates der Stadt Remscheid in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten,
- der Bezirksvertretungen Alt-Remscheid, Süd, Lennep und Lüttringhausen

möglichst frühzeitig einzureichen.

1. Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei den Beauftragten des Wahlleiters der

Stadt Remscheid

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Wahlamt

Elberfelder Straße 36, Raum 215, 42853 Remscheid

Postanschrift: Die Oberbürgermeisterin, Wahlamt, 42849 Remscheid.

bis zum 48. Tage vor der Wahl, dem **Montag, 7. April 2014, 18:00 Uhr.**

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

2. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Remscheid ist in die vier Stadtbezirke Alt-Remscheid, Süd, Lennep und Lüttringhausen und in 26 Wahlbezirke (01 – 26) eingeteilt. Das Verzeichnis, sowie die Karte der Stadt-, Wahl- und Stimmbezirke mit den genauen Abgrenzungen, können im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 215, eingesehen werden.

3. Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und, allerdings nur für die Wahl in den Wahlbezirken, von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.
2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss nachgewiesen werden, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die ihrer Mitteilungspflicht gegenüber dem Bundeswahlleiter gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung genügt haben.
4. Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2, Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm eingereicht werden können, wird das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW öffentlich bekannt machen.

Die Wahlvorschläge der unter Punkt 3, erster Halbsatz genannten Parteien und Wählergruppen, sowie die von Einzelbewerbern müssen ferner

1. für die Wahl der **Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters**
 - von mindestens 260 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
 - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46 d Abs. 1 KWahlG),
2. für die **Wahl in den Wahlbezirken**
 - von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
 - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 KWahlG, § 78 Abs. 1 KWahlO)
3. für die **Reserveliste**
 - von mindestens 88 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
 - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 KWahlG, § 78 Abs. 2 KWahlO)
4. für die **Listenwahlvorschläge** für die Wahl der **Bezirksvertretung**
 - im **Stadtbezirk 1** - Alt-Remscheid - von mindestens **37 Wahlberechtigten**,
 - im **Stadtbezirk 2** - Süd - von mindestens **18 Wahlberechtigten**,
 - im **Stadtbezirk 3** - Lennep - von mindestens **20 Wahlberechtigten**,
 - im **Stadtbezirk 4** - Lüttringhausen - von mindestens **14 Wahlberechtigten**
 - persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 46 a Abs. 5 KWahlG, § 78 Abs. 2 KWahlO).

4. Vordrucke

Vordrucke nach den Mustern der Kommunalwahlordnung können bei mir angefordert werden.

- Zur Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters:
 - Anlage 9 c – Niederschrift über die Versammlung
 - Anlage 10 c – Versicherung an Eides statt
 - Anlage 11 d – Wahlvorschlag für die Wahl des/der Oberbürgermeister/s/in
 - Anlage 12 c – Zustimmungserklärung
 - Anlage 13 b – Bescheinigung der Wählbarkeit
- Zur Wahl des Rates:
 - Anlage 9 a – Niederschrift über die Versammlung
 - Anlage 10 a – Versicherung an Eides statt
 - Anlage 11 a – Wahlvorschlag für die **Wahl im Wahlbezirk**
 - Anlage 12 a – Zustimmungserklärung
 - Anlage 13 a – Bescheinigung der Wählbarkeit
 - Anlage 11 b – Wahlvorschlag für die **Reserveliste für die Wahl des Rates**
 - Anlage 12 b – Zustimmungserklärung
- Zur Wahl der Vertretungen der Stadtbezirke
 - Anlage 9 b – Niederschrift über die Versammlung
 - Anlage 10 b – Versicherung an Eides statt
 - Anlage 11 c – Listenwahlvorschlag für die **Wahl der Vertretung des Stadtbezirks**

Vordrucke nach der

Anlage 14 c –Unterstützungsunterschrift für einen Vorschlag zur Wahl des/der Oberbürgermeister/s/in,

Anlage 14 a –Unterstützungsunterschrift für einen Wahlvorschlag im Wahlbezirk,

Anlage 14 b –Unterstützungsunterschrift für eine Reserveliste/einen Listenwahlvorschlag,

können erst angefordert werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist.

5. Wählbarkeit - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung/Hauptwohnung hat.

Ich weise darauf hin, dass Unionsbürgerinnen und Unionsbürger unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar sind.

6. Zulassung der Wahlvorschläge

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 39. Tage vor der Wahl, dem 16. April 2014. Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Wahlausschusses werden noch bekannt gegeben.

7. Gesetzliche Bestimmungen

Auf die weiteren Regelungen in den §§ 15 bis 20 und §§ 46a bis 46 d Kommunalwahlgesetz, sowie die entsprechenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung, weise ich besonders hin.

Remscheid, den 6. Dezember 2013

Der stellvertretende Wahlleiter

gez. Mast-Weisz

13/148

Seniorenbeiratswahl am 25. Mai 2014

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Seniorenbeirats

Nach § 8 Absatz 2 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat ist die Wahl zum Seniorenbeirat jeweils mit den Kommunalwahlen vorzunehmen. In § 11 c der Wahlordnung hat der Rat der Stadt Remscheid, abweichend von § 6 der Wahlordnung, beschlossen, die im Jahre 2014 stattfindende Wahl sowohl als Urnen- als auch Briefwahlwahl durchzuführen.

Daher fordere ich gemäß § 4 Absatz 1 der Wahlordnung für den Seniorenbeirat zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum 48. Tage vor der Wahl,

dem **Montag, 7. April 2014, 18:00 Uhr.**

einzureichen beim:

Wahlleiter für die Seniorenbeiratswahl

Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung

Wahlamt

Elberfelder Straße 36, Raum 215, 42853 Remscheid

Postanschrift: Die Oberbürgermeisterin, Wahlamt, 42849 Remscheid.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

Für diese Seniorenbeiratswahl, die gemeinsam mit den Kommunalwahlen als Urnen- und Briefwahl durchgeführt wird, ist das Stadtgebiet der kreisfreien Stadt Remscheid in 54 Stimmbezirke eingeteilt. Das Verzeichnis, sowie die Karte der Stimmbezirke mit den genauen Abgrenzungen, können im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Raum 215, eingesehen werden.

Wahlvorschläge können von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften, Kirchen sowie Einzelpersonen eingereicht werden.

Werden von Gruppierungen der Seniorenarbeit, Parteien, Gewerkschaften oder Kirchen Wahlvorschläge eingereicht, so müssen diese von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Diese Wahlvorschläge sowie auch die Wahlvorschläge von Einzelpersonen müssen von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterschrieben sein. Wahlvorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.

Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens 12 Monaten vor dem Wahltag in Remscheid wohnen und am Stichtag für den Druck des Wählerverzeichnisses der Kommunalwahl mit Hauptwohnung in Remscheid gemeldet sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer nach § 8 des Kommunalwahlgesetzes nicht wählen darf.

Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenvorschlägen. Der Vorschlag einer Einzelperson gilt als Liste. Jede/r Wahlberechtigte hat eine Stimme, die sie/er für eine Liste abgeben kann.

Die notwendigen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt der Stadt Remscheid, unter der oben genannten Adresse kostenfrei erhältlich.

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlleiter spätestens am 44. Tag vor der Wahl, dem 11. April 2014.

Auf weitere Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Remscheid bezüglich des Seniorenbeirats (Ziffer 19.2) sowie der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich besonders hin.

Remscheid, den 13. Dezember 2013

Der Wahlleiter

gez. Beckmann

13/149

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2014 vom 16.12.2013

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird für die Stadt Remscheid verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

am Sonntag, den 05.01.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

am Sonntag, den 30.03.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

am Sonntag, den 18.05.2014 im Stadtbezirk Lennep

am Sonntag, den 07.09.2014 im Stadtbezirk Lennep

am Sonntag, den 28.09.2014 im Stadtbezirk Lüttringhausen

am Sonntag, den 05.10.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

am Sonntag, den 02.11.2014 im Stadtgebiet Remscheid ohne die Stadtbezirke Lennep und Lüttringhausen

am Sonntag, den 30.11.2014 im Stadtbezirk Lüttringhausen

am Sonntag, den 14.12.2014 im Stadtbezirk Lennep

Die Stadtbezirke Remscheid-Lennep und Remscheid-Lüttringhausen umfassen das Gebiet der jeweiligen Bezirksvertretung.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31.12.2014

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Remscheid, den 16. Dezember 2013

Stadt Remscheid als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

13/150

Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Remscheid (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 29.12.1977

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011. (GV. NRW. S. 731) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungen zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 1 Abs. - Allgemeines

1. In § 1 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und statt dessen folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.“

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Stadt beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3 dieser Satzung.

3. § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege,
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile,
- Gehbahnen ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.“

4. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaldebuchten sowie die Radwege.“

Artikel II Änderungen in § 2 Abs. 2 und 3 – Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

1. § 2 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Fahrbahnen“ wird durch das Wort „Straßen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 3 wird neu angefügt: „Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.“

Artikel III Änderung in § 3 – Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 und 2

§ 3 Absatz 5 entfällt.

Artikel IV Neufassung § 4 Abs. 1 – Begriff des Grundstücks

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Mehrere Buchgrundstücke desselben Eigentümers können aus Gründen der Gebührengerechtigkeit als „wirtschaftliche Einheit“ zu einem Grundstück im Sinne des Straßenreinigungsgesetzes zusammengefasst werden, wenn

- a) sie wegen ihres Zuschnitts, ihrer Lage oder Größe bzw. sonstigen Beschaffenheit jeweils für sich gesehen nicht, wohl aber in ihrer Gesamtheit wirtschaftlich nutzbar sind oder
- b) ein bestimmtes einzelnes Buchgrundstück nicht selbstständig nutzbar, aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvollerweise einem angrenzenden (selbstständig) wirtschaftlich nutzbaren Grundstück desselben Eigentümers zuzuordnen ist.

Artikel V Änderungen in § 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Änderung in § 6 Absatz 1, Satz 1:

In § 6 Abs. 1, Satz 1 wird der Klammerzusatz „Frontlängen“ durch die Wörter „nach Berechnungsmetern“ ergänzt.

2. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstückseiten zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Absatz 2). Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der graden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.“

3. Änderungen in § 6 Absatz 6 Satz 1:

In § 6 Abs. 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des Liegenschaftskatasters“ gestrichen und durch die Worte „gemäß § 4 Absatz 1“ ersetzt. Im weiteren Verlauf des Satzes werden die Wörter „in vorderer Reihe liegenden“ ersatzlos gestrichen.

4. Änderungen in § 6 Absatz 8:

4.1 In § 6 Abs. 8 Satz 1 werden die Beträge zu den Buchstaben a) bis c) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,54 EUR" wird durch den Betrag "1,65 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "2,69 EUR" wird durch den Betrag "2,92 EUR" ersetzt.
- c) Der Betrag "1,30 EUR" wird durch den Betrag "1,42 EUR" ersetzt.

4.2 In § 6 Abs. 8 Satz 3 werden die Beträge zu den Buchstaben a) und b) wie folgt geändert:

- a) Der Betrag "1,85 EUR" wird durch den Betrag "1,75 EUR" ersetzt.
- b) Der Betrag "1,59 EUR" wird durch den Betrag "1,50 EUR" ersetzt.

Artikel VI Änderung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis, welches gem. § 2 Abs. 2 Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

				<u>Straßenreinigung</u>		<u>Winterwartung</u>	
Streichen:							
Bermesgasse	außer Stichstr. bei Nr. 6a, 15, 20, 34	I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
Bermesgasse	Stichstr. bei Nr. 6a (privat), 15, 20 (privat), 34	-	-	E		-	E
Statt dessen einfügen:							
Bermesgasse	außer Stichstr. bei Nr. 6a, 15, 20	I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
Bermesgasse	Stichstr. bei Nr. 6a (privat), 15, 20 (privat)	-	-	E		-	E
Streichen:							
Grenzwall	außer Stichstr. bei Nr. 11/16 - 23, 31 - 49, 57/61	I	1	Stadt RS		1	Stadt RS
Grenzwall	Stichstraße bei Nr. 11/16 - 23, 31 - 49, 57/61	-	-	E		2	Stadt RS
Statt dessen einfügen:							
Grenzwall	außer Stichstr. bei Nr. 11/16 - 23, 31 - 49	I	1	Stadt RS		2	Stadt RS
Grenzwall	Stichstraße bei Nr. 11/16 - 23, 31 - 49	-	-	E		2	Stadt RS
Streichen:							
Otto-Lilienthal-Weg		-	-	E		-	E
Statt dessen einfügen:							
Otto-Lilienthal-Weg	bis Wendeplatz bei Nr. 38/40	-	-	E		-	2
Otto-Lilienthal-Weg	ab Wendeplatz bei Nr. 38/40 bis Ende	-	-	E		-	E
Streichen:							
Tenter Weg	Nr. 94 - 102 und 112 - 126	-	-	E		2	Stadt RS
Statt dessen einfügen:							
Tenter Weg	Stichstraßen Nr. 90 - 104 und 110 - 126	-	-	E		2	Stadt RS

Artikel VII Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2013

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

13/151

Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie zur Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben vom 18.12.1997 (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1 Neufassung § 4

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

- 1 Die Schmutzwassergebühr beträgt jährlich je m³ eingeleiteter Schmutzwassermenge im Sinne des § 2 (Gebührenmaßstab Schmutzwassergebühr)
 - a) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 a (beitragspflichtige Mitglieder im Wupperverband) 1,22 EUR,
 - b) für die Benutzer nach § 2 Abs. 7 b (sonstige Benutzer) 2,58 EUR.
- 2 Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich je m² angeschlossener, bebauter und befestigter Fläche im Sinne des § 3 (Gebührenmaßstab Niederschlagswassergebühr) 1,40 EUR.
- 3 Die nach § 1 Abs. 3 zu erhebende Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich je m³ Wasser 0,44 EUR
- 4 Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 beträgt jährlich je m³ abgesaugten und abgefahrenen Anlageninhalts 61,58 EUR“

Artikel 2 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2013
gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

13/152

Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe vom 20.04.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.08.2012 (GV. NRW.S.296) hat der Rat der Stadt Remscheid am 12.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Remscheider Entsorgungsbetriebe beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzungsüberschrift

Die Satzungsüberschrift wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ wird durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel II Neufassung § 1 Gegenstand, Zweck des Unternehmens

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

Rechtsstellung, Gegenstand und Zweck der Betriebe

- 1 Die Technischen Betriebe Remscheid werden wie ein Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige Einrichtung im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben und entsprechend der EigVO NRW, den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Remscheid und dieser Betriebssatzung geführt.
- 2 Die Technischen Betriebe Remscheid betreiben die nachfolgenden Einrichtungen, die eine wirtschaftliche und organisatorische Einheit darstellen:
 - a) Abwasserbeseitigung
 - b) Abfallentsorgung
 - c) Straßenreinigung einschließlich Winterdienst
 - d) Friedhofs- und Bestattungswesen
 - e) Forstbetrieb
- 3 Die Technischen Betriebe Remscheid nehmen außerdem folgende Aufgaben wahr:
 - a) Bau und Unterhaltung der Straßen, Plätze und Wege der Stadt Remscheid
 - b) Planung, Bau und Unterhaltung der zu 3a) gehörenden Ingenieurbauwerke,
 - c) Planung, Bau und Unterhaltung und Betrieb der städtischen Verkehrsanlagen einschließlich Verkehrsrechner,
 - d) Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Grün- und Freiflächen, Spielplätze sowie der Außenanlagen von städtischen Gebäuden und der städtischen Kleingartenanlagen,
 - e) KFZ-Werkstatt
 - f) Bearbeitung und Heranziehung öffentlicher Abgaben
- 4 Zweck der unter 2. a) bis c) aufgeführten Entsorgungseinrichtungen der Technischen Betriebe Remscheid, einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Entsorgung des Stadtgebietes von Abfällen und Abwässern, die Reinigung öffentlicher Straßen, Plätze und Wege einschließlich Winterdienst nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen, Betrieb des Wertstoffhofes, Wert- und Schadstoffsammlung, Rekultivierung der Deponie Solinger Straße, Betreuung der Dualen Systeme, Abfall- und Abwasserberatung für private Haushalte und öffentliche Einrichtungen sowie der Abschluss aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte. Die Aufgaben werden entsprechend dem jeweils gültigen Abfallwirtschafts- und Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Remscheid durchgeführt. Verpflichtende Beschlüsse des Rates zu stadtentwicklungspolitischen Maßnahmen, städtebaulichen Prioritätsset-

zungen und die dem Haushaltsplan der Stadt zugrunde liegenden Straßenausbauprogramme sind ebenso Grundlagen für die Aufgabenerfüllung der Technischen Betriebe Remscheid.

Zur Einrichtung nach 2b) erfüllen die Technischen Betriebe alle Aufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers.

- 5 Zweck der unter 2d) aufgeführten Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen ist der Betrieb der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen und Nebenbetriebe sowie die Wahrnehmung der Belange des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens, die sich im Wesentlichen aus dem Bestattungsgesetz NRW und dem Gräbergesetz in den jeweils gültigen Fassungen ergeben.
- 6 Zweck der unter 2e) aufgeführten Einrichtung Forstbetrieb ist die nachhaltige Bewirtschaftung des den Technischen Betrieben Remscheid übertragenen Wirtschaftswaldes, die Pflege und Unterhaltung der städtischen Waldparzellen sowie die Wahrnehmung der forstlichen Betreuung im Forstverbandswald, die sich aus dem Bewirtschaftungsvertrag zwischen der Stadt Remscheid und dem Forstverband in seiner jeweils gültigen Fassung ergeben.
- 7 Zweck der unter 3. a) bis d) aufgeführten Bereiche der Technischen Betriebe Remscheid, einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die wirtschaftliche Erbringung der von der Stadt Remscheid übertragenen Dienstleistungen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die Erhaltung der entsprechenden Infrastruktur sowie der Erhalt der innerstädtischen Naherholung, der Aufenthaltsqualität und des Spiel- und Freizeitangebotes insbesondere für Kinder und Jugendliche. Die Aufgaben können mit eigenem Personal oder durch Beauftragung Dritter einschließlich Fach- und Beratungsaufgaben wahrgenommen werden.
- 8 Die Technischen Betriebe Remscheid betreiben alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte einschließlich der hiermit verbundenen hoheitlichen Tätigkeiten, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Unter Beachtung des § 107 Abs. 2 GO NRW dürfen weitere Tätigkeiten übernommen werden, soweit sie der sach- und fachgerechten Durchführung der in den Absätzen 4 bis 7 genannten Betriebszwecke zuzuordnen sind.
- 9 Bei der Zweckerreichung verfolgen die Technischen Betriebe Remscheid ökonomische und ökologische Ziele. Ziele des nachhaltigen Umweltschutzes sind Leitschnur für die Betriebsführung.

Artikel III Neufassung § 2 – Name des Eigenbetriebs

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

Name der Betriebe

Die Betriebe führen die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ (TBR).

Artikel IV Änderungen in § 3 – Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Eigenbetriebs“ durch das Wort und die Bezeichnung „der Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „des Betriebs“ durch das Wort und die Bezeichnung „der Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Im Eigenbetrieb“ durch die Wörter und die Bezeichnung „In den Technischen Betrieben Remscheid“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel V Änderung in § 5 - Rat

In § 5, 4. Spiegelstrich wird das Wort „Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel VI Änderung in § 6 – Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Beigeordnete

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 3 werden die Wörter „des Betriebes“ durch das Wort und die Bezeichnung „der Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 6 werden die Wörter „des Eigenbetriebes“ durch das Wort und die Bezeichnung „der Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt. Die Wörter „Stellen der Geschäftsbereichsleiter/innen und“ werden durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

Artikel VII Änderungen in § 8 – Vertretung nach außen

§ 8 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „des Eigenbetriebes“ durch das Wort und die Bezeichnung „der Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „Remscheider Entsorgungsbetriebe“ durch die Bezeichnung „Technische Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel VIII Änderung in § 11 - Wirtschaftsplan

In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Eigenbetrieb hat“ durch die Wörter und die Bezeichnung „Die Technischen Betriebe Remscheid haben“ ersetzt.

Artikel IX Änderungen in § 14 – Finanzbuchhaltung

§ 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Wörter „des Eigenbetriebes“ werden durch das Wort und die Bezeichnung „der Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.
2. Die Wörter „vom Eigenbetrieb“ werden durch die Wörter und die Bezeichnung „von den Technischen Betrieben Remscheid“ ersetzt.

Artikel XI Änderungen in § 15 - Personalvertretung

In § 15 werden die Wörter „Der Eigenbetrieb bleibt“ durch die Wörter und die Bezeichnung „Die Technischen Betriebe Remscheid bleiben“ sowie die Wörter „den Eigenbetrieb“ durch die Wörter „die Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel XII Änderung in § 16 – Frauenförderung

In § 16 werden die Wörter „den Eigenbetrieb“ durch die Wörter „die Technischen Betriebe Remscheid“ ersetzt.

Artikel XIII Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Amtliche Bekanntmachung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2013

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

13/153

Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Remscheid vom 29.12.1976

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12. 2011 (GV. NRW. S. 687), in Verbindung mit § 29 der Abfallsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel I Änderungen in § 2 - Gebührenmaßstab

§ 2 Abs. 1 ändert sich wie folgt:

Der unter a)	für Restmüll angegebene Betrag	"307,00"	wird durch den Betrag	"314,00"	ersetzt,
der unter b)	für Restmüll angegebene Betrag	"614,00"	wird durch den Betrag	"628,00"	ersetzt,
der unter c)	für Restmüll angegebene Betrag	"1.402,00"	wird durch den Betrag	"1.434,00"	ersetzt,
der unter d)	für Restmüll angegebene Betrag	"2.004,00"	wird durch den Betrag	"2.050,00"	ersetzt,
der unter e)	für Restmüll angegebene Betrag	"4.396,50"	wird durch den Betrag	"4.496,50"	ersetzt,
der unter f)	für Restmüll angegebene Betrag	"8.793,00"	wird durch den Betrag	"8.993,00"	ersetzt.

§ 2 Abs. 2 ändert sich wie folgt:

Der unter a) für Biomüll angegebene Betrag "79,50" wird durch den Betrag "80,50" ersetzt;
der unter b) für Biomüll angegebene Betrag "159,00" wird durch den Betrag "161,00" ersetzt.

Artikel II Änderungen in § 5 – Gebühren für amtliche Müllsäcke

§ 5 Absatz 2 ändert sich wie folgt:

Der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des grauen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid „1,42“ wird durch den Betrag „1,45“ und der Betrag für den Gebührenanteil am Kaufpreis des orange farbigen amtlichen Müllsacks der Stadt Remscheid für Veranstaltungen „2,84“ wird durch den Betrag „2,90“ ersetzt.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2013

gez. Wilding

Oberbürgermeisterin

13/154

Satzung vom 16.12.2013 zur Änderung der Wahlordnung vom 26.07.1995 für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) und der Nr. 19.2.2 der Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 23.01.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.07.2013, hat der Rat der Stadt Remscheid in der Sitzung am 12.12.2013 folgende Änderung der Wahlordnung vom 26.07.1995 für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid beschlossen:

1. Hinter § 4 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
6) Beim Wahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl zum Seniorenbeirat eingereicht werden.
2. Hinter § 11 b wird folgender § 11 c eingefügt:

§ 11 c**Ausnahmeregelung zu der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Remscheid vom 26.07.1995 für die Wahl im Jahr 2014**

Für die im Jahr 2014 durchzuführende Wahl zum Seniorenbeirat werden folgende Ausnahmeregelungen getroffen:

Die Wahl wird abweichend von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.

Bei der Urnenwahl werden keine Umschläge verwendet. Nach Schließung der Wahllokale werden durch die für die Durchführung der Kommunalwahl einberufenen Wahlvorstände die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit dem Wählerverzeichnis zu übergeben.

Die eingegangenen Wahlbriefe werden von den einberufenen Briefwahlvorständen geöffnet, die Anzahl der abgegebenen Stimmzettel ermittelt und dokumentiert. Die Stimmzettel werden in einen Umschlag verpackt. Dieser ist zu versiegeln und dem Wahlamt zusammen mit dem Wählerverzeichnis zu übergeben.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 16. Dezember 2013

gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

13/155

Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Remscheid für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen liegt gem. § 80 (3) GO NRW ab dem 13.12.2013 während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 13.02.2014 im Rathaus Remscheid, Stadtkämmerei, Zimmer 301, Theodor-Heuss-Platz 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige ab dem 23.12.2013 für die Dauer von vierzehn Tagen an der oben bezeichneten Stelle Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Darüber hinaus ist der Entwurf der Nachtragssatzung mit ihren Anlagen im Internet unter www.remscheid.de verfügbar.

Remscheid, den 10. Dezember 2013

In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

13/156

Ungültigkeitserklärung des Dienstausweises Nr. 1887

Der Dienstausweis mit der Nr. 1887, Inhaber Thomas Korthals, Fachdienst 2.53, verliert mit sofortiger Wirkung seine Gültigkeit.

Remscheid, den 27. November 2013

In Vertretung
gez. Mast-Weisz
Stadtdirektor

13/157

Folgende Sitzungen von Rat, Bezirksvertretungen und Fachausschüssen sind für den Monat Januar 2014 vorgesehen:

Tag		Bezeichnung	Tagungsort	voraussichtlicher Beginn
Dienstag	07.01.2014	Bezirksvertretung 1 - Alt-Remscheid	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	08.01.2014	Bezirksvertretung 2 - Süd	Heinrich-Neumann-Schule, Engelbertstraße 1,	17:30 Uhr
Donnerstag	09.01.2014	Seniorenbeirat	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	10:30 Uhr
Dienstag	14.01.2014	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Mittwoch	15.01.2014	Bezirksvertretung 3 - Lennep	Lebenshilfe e. V., Thüringsberg 7, (Speisesaal)	17:30 Uhr
Mittwoch	15.01.2014	Bezirksvertretung 4 - Lüttringhausen	Schulzentrum Klausen, Mensa, Lockfinker Straße 23	17:30 Uhr
Dienstag	21.01.2014	Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	21.01.2014	Jugendrat	wird noch bekannt gegeben!	18:00 Uhr
Mittwoch	22.01.2014	Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	23.01.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	28.01.2014	Integrationsausschuss	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr
Dienstag	28.01.2014	Ausschuss für Kultur und Weiterbildung	Rathaus, Großer Sitzungssaal	17:00 Uhr
Donnerstag	30.01.2014	Ausschuss für Schule und Sport	Rathaus, Kleiner Sitzungssaal	17:00 Uhr

(Stand: 13. Dezember 2013)

ERLÄUTERUNGEN

1. In den Sitzungsplan sind diejenigen Sitzungen aufgenommen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt sind und voraussichtlich stattfinden. Änderungen jeglicher Art können nicht ausgeschlossen werden. Die endgültigen Einladungen werden mit der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils 3 Tage vor der Sitzung an den Veröffentlichungstafeln im Rathaus sowie in der Stadtbibliothek RS-Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle RS-Lüttringhausen ausgehängen.
2. Zu Beginn der Sitzungen von Rat und Bezirksvertretungen finden regelmäßig FRAGESTUNDEN für EINWOHNER statt, die höchstens 60 Minuten, bei Bezirksvertretungen höchstens 30 Minuten, dauern. Einwohner, die in einer Sitzung eine Frage stellen möchten, haben dies spätestens am 4. Werktag vor der Sitzung dem Oberbürgermeister bzw. dem zuständigen Bezirksbürgermeister schriftlich anzuzeigen. Dabei ist der genaue Wortlaut der Frage sowie diejenige Person/Fraktion zu bezeichnen, welche die Frage beantworten soll. Fragen können gerichtet werden an den Oberbürgermeister bzw. Bezirksbürgermeister, das einzelne Ratsmitglied/Bezirksvertreter, eine Fraktion und die Verwaltung. Die Fragen sind in der Sitzung zu wiederholen (Dauer höchstens eine Minute); sie werden nur beantwortet, wenn der oder die Fragesteller(in) persönlich anwesend ist.